

SATZUNG

~~Fassung vom 28.2.2025~~ ~~Fassung vom 11.03.2022~~

"Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Niedersachsen-Bremen e.V."



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

Die in dieser Satzung auf dieser Website gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V." (im folgenden kurz "Verband" genannt).
2. Sitz des Verbandes ist Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Der Verband hat seine Geschäftsstelle in Bremen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Dabei soll besonders der Erfahrungsaustausch in allen wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und technischen Fragen gefördert werden.
2. Der Verband vertritt die ~~I~~nteressen seiner Mitglieder gegenüber ~~Drittenden Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit~~. Er ist befugt, für seine Mitglieder Tarifverhandlungen zu führen, ~~und~~ als Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechts aufzutreten und seine Mitglieder in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten zu beraten und vertreten.
3. Der Verband betätigt sich ~~w~~eder auf parteipolitischem noch auf religiösem Gebiet. ~~Eine wirtschaftliche, d. h. auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist ihm untersagt.~~
4. Der Verband ist Mitglied im Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL).

5. Zur Erfüllung dieser Zwecke ~~und~~ zur Optimierung seiner Arbeit ist der Verband berechtigt, die Mitgliederdaten ~~(auch wenn diese personenbezogen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind)~~ an seine Steuerberatungsgesellschaft, seine Schwester- und Mutter- oder Tochterverbände und -firmen sowie Fördermitglieder und potentielle Auftraggeber seiner Mitglieder weiterzugeben, z.B. für die ~~Beitragsverwaltung, Kassenführung, Ausbildungsförderung oder überregionale Informationen.~~ Auch zu einer Veröffentlichung der Daten in Fachmedien, digitalen Medien und Printmedien z.B. im Internet ist der Verband im Rahmen dieser Zweckbindung berechtigt.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in oOrdentliche und aAußerordentliche Mitglieder, in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. 1. — Ordentliche Mitglieder

1.1 Die oOrdentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaften erworben werden, sofern sie Inhaber von Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten auch Betriebsabteilungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, und Landschafts-baus und/ Sportplatzbaus ausgeführt werden. Dazu zählen nicht: gemeinnützige, sozialwirtschaftliche Erwerbsbetriebe sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues betätigen.

1.2 Voraussetzung für den Erwerb der oOrdentlichen Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die fachliche Qualifikation. Als solche gilt eine Fortbildung mit bestandener Fachprüfung im Garten- und Landschaftsbau (z.B. Meister, staatl. geprüfter Betriebswirt, Dipl.ing Landschaftsbau/Landschaftsarchitektur, Bachelor Landschaftsbau/Landschaftsarchitektur) ~~mindestens eine Ausbildung mit bestandener Gärtnermeisterprüfung im "Garten- und Landschaftsbau".~~ Ist diese Voraussetzung beim Firmeninhaber nicht gegeben, so muss eine ständig beschäftigte leitende Fachkraft mit gleicher fachlicher Voraussetzung nachgewiesen werden. Das Präsidium kann ~~ine Aufnahme ist auch dann möglich,~~n Ausnahmefällen davon abweichen und eine ordentliche Mitgliedschaft auch zulassen, wenn ~~wenn das betr. Unternehmen~~ gelernte Landschaftsgärtner beschäftigt und über langjährige Erfahrung verfügt ~~langjährig fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ausgeführt hat.~~ Darüber hinaus ist der Nachweis fachlich einwandfreier Arbeit grundsätzlich immer Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Besichtigung des Betriebes und mehrerer Referenzobjekte durch eine vom Verband eingesetzte Kommission. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Kommission eine Empfehlung ausspricht.

~~Eine Aufnahme ist auch dann möglich, wenn das Unternehmen langjährig fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ausgeführt hat. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt durch eine vom~~

~~Präsidium eingesetzte Kommission. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.~~

1.3 Für den Erwerb der Mitgliedschaft von juristischen Personen und Gesellschaften gilt Ziffer 1.2 entsprechend.

2. Außerordentliche Mitglieder

2.1 Die aAußerordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaften erworben werden, sofern sie Inhaber von Betrieben oder Betriebsabteilungen sind, die überwiegend Arbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich der jeweils gültigen Tarifverträge des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues ausführen. Ziffer 1.1. Satz 3 gilt entsprechend. Diese Voraussetzung und die Einhaltung von Mindeststandards wird durch eine vom Verband eingesetzte Kommission vor Ort überprüft.

2.2 Voraussetzung für den Erwerb der aAußerordentlichen Mitgliedschaft durch natürliche Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

2.3 Die aAußerordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag wird in eine oOrdentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, sobald die Voraussetzungen hierfür gemäß Ziffer 1.-2 Sätze 2, 3 und 4 vorliegen.

3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu richten. Der Antragsteller kann nur einen Antrag auf oOrdentliche Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme und die Einstufung als oOrdentliches oder aAußerordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können dem Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nahe stehende Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Verbände die Mitgliedschaft erwerben, die ihren Hauptwohnsitz, Firmensitz bzw. einen ihrer Schwerpunkte in Niedersachsen oder Bremen haben in Niedersachsen/Bremen ansässig oder geschäftlich tätig sind. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht in Mitglieder- und Regionalversammlungen

5. Ehrenmitglieder

Der Verband kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht bei Mitglieder- und Regionalversammlungen

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aus dem Verband,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verband. Dieser kann erfolgen, wenn:
 - die Voraussetzungen des § 3 Ziffern 1 und 2 der Satzung entfallen ~~oder~~
 - Rechnungen des VGL trotz zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht bezahlt worden sind.
 - ~~ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband wiederholt nicht nachkommt, insbesondere wenn ein Mitgliedsbetrieber~~ die Tätigkeit des Verbandes behindert, sein Ansehen schädigt oder die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs verletzt.
 - c. durch Einstellung des Geschäftsbetriebes. Diese ist dem Verband schriftlich anzuzeigen. Erst mit Zugang der Anzeige erlischt die Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist, bis spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle an den Vorstand des Verbandes zu erklären.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des Verbandes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung Ihr Entscheid ist endgültig.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Zur Festsetzung der Beiträge auf der Grundlage der Arbeitswerte ist der Verband berechtigt, von der SVLFG Gartenbau-Berufsgenossenschaft die notwendigen Auskünfte einzuholen. Die SVLFG Gartenbau-Berufsgenossenschaft wird somit von der gemäß § 203 StGB 142 RVO bestehenden Schweigepflicht entbunden. ~~Die Auskünfte der Berufsgenossenschaft dürfen nur für die Berechnung nach Satz 3 verwendet werden. Im Übrigen sind~~ Die Angaben sind vertraulich zu behandeln. Neben Beiträgen können Umlagen zur Deckung bestimmter Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke erhoben werden. Deren Höhe und Fälligkeit sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die Umlagen dürfen die Höhe des regulären Beitrages pro Kalenderjahr nicht überschreiten und sind zeitlich zu befristen. Die Beschlussfassung über die Umlagen, deren Zweck, Befristung und Berechnung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Alle ~~O~~rdentlichen Mitglieder haben das Recht:

 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben
 - Anträge an die Organe des Verbandes zu richten

- ~~—Einspruch gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung einzulegen~~
- das ~~als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragene~~ Signum der ~~—Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Bad Honnef, zu führen~~
- die Einrichtungen des Verbandes sowie des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., Bad Honnef, nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe beider Verbände in Anspruch zu nehmen

- OOrdentliche Mitglieder werden im Unternehmensverzeichnis (Fachfirmenverzeichnis) des Verbandes geführt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Alle aAußerordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben
- Anträge an die Organe des Verbandes zu richten
- ~~—Einspruch gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung einzulegen~~
- die Einrichtungen des Verbandes sowie des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe beider Verbände in Anspruch zu nehmen

~~Die Aaußerordentliche Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Führung ~~des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bad Honnef und zur~~~~

~~Nutzung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bad Honnef, in jedweder Art und Weise. , sowie Verwendung des Signums im Zusammenhang mit PR- und Werbeartikeln, Berufskleidung und Fahrzeugbeschriftungen usw.~~

- Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verband ist immer mit dem Zusatz „aAußerordentliche Mitgliedschaft“ zu versehen. –Ein Eintrag in das Unternehmensverzeichnis (~~(FF~~achfirmenverzeichnis) des Verbandes erfolgt nicht.

3. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, –

- ~~—Anträge an die Organe des Verbandes zu richten~~
- ~~—~~die Einrichtung des Verbandes nach der Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen. n

Die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft

berechtigten nicht zur Führung des ~~als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen~~ Signums der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bad Honnef. Fördermitgliedern ist die Verwendung des Signums nur mit dem für sie obligatorischen Zusatz „Partner des Verbandes Garten- Landschafts- und Sportplatzbaus Niedersachsen-Bremen“ gestattet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Satzungsänderungen sowie zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Verbandes nach § 9 Nr. 9 wird hinsichtlich der Verwendung des Vermögens mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

1. für die Wahl des Präsidiums,
2. für Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und Aufstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung,
- ~~2.1. für die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre dauert,~~
- ~~3. für Satzungsänderungen und Aufstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung,~~
- 4.3. für die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband,
4. für die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung,
5. für die Genehmigung eines Haushaltsplanes, ~~insbesondere die Beschlussfassung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und pauschalen Tagegeldern an die Mitglieder des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Arbeitsausschüsse gemäß § 11, Ziffer 4 der Satzung, wenn sie ehrenamtliche Aufgaben für den Verband wahrnehmen, und die Verabschiedung einer Beitragsordnung,~~
- ~~6. für die Entlastung des Präsidiums,~~
6. für die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre dauert.
7. für die Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums, insbesondere solche gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung,
8. für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Es wird in der Regel offen abgestimmt. Bei den Wahlen zum Präsidium, der Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verband und der Entscheidung über Widersprüche gegen die Ablehnung einer Aufnahme in den Verband wird geheim abgestimmt.

§ 10 **Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und vier weiteren Vizepräsidenten zusammen. Das Präsidium hat das Recht, Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Der Präsident und die vier Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. ~~Nach Ablauf des~~

~~ersten und zweiten Jahres scheidet ein bzw. zwei Präsidiumsmitglieder aus. Die Reihenfolge bestimmt das Los. Der Präsident scheidet nach Ablauf des dritten Jahres aus.~~ Eine zweimalige Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten – jeweils bezogen auf die Funktion - ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine dreimalige Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so findet für die Dauer der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Gesetzliche Vertreter i. S. § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Präsident oder die Vizepräsidenten berufen die Mitgliederversammlung, das Präsidium und den Hauptausschuss ein und leiten die Versammlung.

2. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Regelung und Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben,
 - b. vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses nicht herbeigeführt werden kann,
 - c. ~~Umsetzung~~Vorbereitung und Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. ~~Bestellung des~~Aufgabenstellung an den Geschäftsführers und Überwachung der Geschäftsführung,
 - e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - d.f. Beschlussfassung über die Höhe der Zahlung von Tagegeldern und Einführung pauschaler Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – z.B. Ausschussarbeit
 - e. ~~Aufstellung der Haushaltspläne, der Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung.~~
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Enthaltungen werden nicht gewertet.

~~3.4.~~ Die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind zur Verschwiegenheit über interne Vorgänge, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglieder zur Kenntnis gekommenen Verbandsangelegenheiten und Tatsachen, die sich den Umständen nach als vertraulich zu behandeln darstellen, verpflichtet. Sie haben den Mitgliedern von Ausschüssen diese Verpflichtung ebenfalls aufzuerlegen und dem Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er auch das Personal des Verbandes zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium, aus den Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen (Bremen, Oldenburg, Osnabrück-Emsland, Hannover, Braunschweig) sowie den Vorsitzenden der

ArbeitsAusschüsse. Die Gründung weiterer Regionalgruppen ist möglich. Jede Region wird durch ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten. Bei über 40 Mitgliedsbetrieben ist eine Region berechtigt, einen zusätzlichen Vertreter in den Hauptausschuss zu entsenden. Vertreter des VGL in BGL- und AUGALA-Gremien sind Mitglieder des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. Aufgaben des Hauptausschusses sind:

1. Ausarbeiten von beschlussfähigen Vorschlägen für die Mitgliederversammlung bezüglich der Beitragsbemessung und der Beitragsordnung.
2. Vorlagen für die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die von der Geschäftsführungm Vorstand vorgelegten Haushaltsabschlüsse und -pläne, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Vorlagen für die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Probleme, die den Verband betreffen.
4. Einrichtung vonVorschläge und Bestätigung von Arbeitsausschüssen und deren Vorsitzende.

Der Hauptausschuss ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Präsidium einzuberufen. Die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 12

Die Regionalversammlung

Die Regionalversammlung ist das Organ der einzelnen Regionalgruppe. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der entsprechende Vorsitzende der Regionalgruppe. Die Regionalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Aufgabe der Regionalversammlung sindDer Regionalversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorsitzenden der Regionalgruppe und seines Stellvertreters. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Abstimmung. Wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, kann auch eine offene Wahl durchgeführt werden.
- ~~2.~~ Das Stellen von Anträgen an das Präsidium und Hauptausschuss.
- ~~3-2.~~ Förderung der aktiven Verbandsarbeit auf regionaler Ebene.
- ~~4-3.~~ Die Beschlussfassung über die Verwendung regionaler Verbandsmittel zur Förderung der aktiven Verbandsarbeit auf regionaler Ebene im Sinne von § 12 Ziff. 3 der Satzung.
- ~~5-4.~~ Die Regionalversammlung ist im Rahmen dieser Satzung in ihren Entscheidungen frei.

§ 13

Geschäftsführungordnungen

Die Geschäftsführung des Verbandes wird durch dieeine von der Mitgliederversammlung beschlossenezu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die Führung von Hauptausschuss, Präsidium und weiteren

Ausschüssen wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bremen

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Soweit in dieser Satzung die Rechtsverhältnisse des Verbandes und die Rechtsbeziehungen seiner Mitglieder zueinander nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend für die Rechtsbeziehungen des Gesamtpräsidiums und seiner Mitglieder zum Verband und seinen Mitgliedern.

2. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Satzungsbestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Satzung vorzuschlagen, die über diesen Vorschlag Beschluss fassen muss.